

- b) Herr Krämer ist im Irrtum; der Wandertag ist eine schulische Veranstaltung, für die der Ausbildende den Auszubildenden freistellen muss.
- c) Emilia verstößt gegen die ihr auferlegte Schweigepflicht.
- d) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen.
- e) Emilia hat die im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen. Dazu gehört auch das Versenden von Prospekten. Eine Abmahnung wäre bei einer Arbeitsverweigerung denkbar.
- f) Sie ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, da sie gegen die Sorgfaltspflicht verstoßen hat.
- g) Leonies Verhalten würde in jedem Fall eine Abmahnung rechtfertigen. Nach mehreren Abmahnungen (in der Regel zwei) ist eine Kündigung aus einem wichtigen Grund möglich. Die Abmahnung hat somit auch eine Warnfunktion.
- h) Diebstahl rechtfertigt in aller Regel eine fristlose Kündigung. Ein wichtiger Grund ist hier gegeben und eine vorherige Abmahnung nicht notwendig.
- i) Ein Wechsel des Ausbildungsbetriebes ist nicht möglich, denn Jan kann nur mit einer Frist von vier Wochen kündigen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben will oder wenn er sich für einen anderen Beruf ausbilden lassen will. Sofern die Büredesign GmbH allerdings nichts gegen Wechsel hat, können beide Parteien einen Aufhebungsvertrag schließen.
- j) Auszubildende sind zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Herr Krämer kann deshalb die Vorlage verlangen.
- k) Kirsten kann auf Antrag das Ausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens aber um ein Jahr verlängern.
- l) Erkans Ausbildungsbetrieb verstößt gegen seine Ausbildungspflicht. Die bestehende Ausbildungsordnung ist dabei zu beachten. Überstunden sind zu bezahlen oder durch Freizeit auszugleichen. Erkan kann sich an den Betriebsrat und/oder die JAV wenden. Sollte dieses Vorgehen keinen Erfolg zeigen, kann Erkan sich auch an die zuständigen Ausbildungsberater der Kammer wenden. Die Kammern überwachen die Ausbildung.
- m) Eine Kündigung des Ausbildungsverhältnisses ist während der Probezeit jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen möglich. In diesem Fall könnte Emilias Bruder zur WFW AG wechseln.
- n) An einem der beiden Berufsschultage darf Lennart nicht beschäftigt werden.
- o) Berufsschultage mit mehr als fünf Unterrichtsstunden werden mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit angerechnet.
- p) Eine Beschäftigung vor dem Berufsschulunterricht ist in diesem Fall grundsätzlich möglich, da der Berufsschulunterricht nach 9:00 Uhr beginnt.
- q) Die Schulzeit wird inkl. der Pause mit 3 Stunden und 15 Minuten angerechnet.
- r) Arbeitgeber haben Auszubildende für Prüfungen freizustellen. Dies gilt auch für den Arbeitstag unmittelbar vor der schriftlichen Abschlussprüfung.
- s) Die Ausbildungszeit kann um maximal 50 % gekürzt werden. Die Dauer der Ausbildung verlängert sich maximal bis zum 1,5-Fachen der regulären Vollzeitausbildungsdauer.
- t) Marvin muss die Mindestvergütung von 515,00 € erhalten (Stand 2020). Bei einem Ausbildungsbeginn in 2023 wären es 620,00 €. Dass er 10 % weniger als die tariflich vorgesehene Vergütung erhält, wäre grundsätzlich zulässig.

## Lernsituation 3: Das Jugendarbeitsschutzgesetz beachten

### Arbeitsauftrag 1

Da Nicole 7,5 Stunden am Tag arbeitet, stehen ihr 60 Minuten Pause zu. Die einzelnen Pausen müssen eine Dauer von mindestens 15 Minuten haben (§ 11 ArbSchG). Beide Punkte werden von der Sommerfeld Bürosysteme GmbH korrekt eingehalten. Auch die Arbeitszeit von 7,5 Stunden pro Tag ist unproblematisch. Sie darf auf bis zu 8,5 Stunden täglich ausgedehnt werden, wenn die Arbeitszeit an anderen Tagen dafür auf weniger als 8 Stunden verkürzt wird und die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden nicht überschreitet (§ 8 ArbSchG).

Arbeitsbuch  
Seite 16

### Arbeitsauftrag 2

Bei Nicoles gleichaltrigen Mitschülern wird das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht korrekt angewendet. Sie dürfen weder 9 Stunden am Tag arbeiten, noch ist eine Pause von nur 30 Minuten zulässig (vgl. Ausführungen zu Arbeitsauftrag 1). Nicoles Vorschlag verstößt ebenfalls gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz. Auch auf eigenen Wunsch hin dürfen die Mindestpausenzeiten nicht unterschritten werden.